

## 27 Wege zum mittleren Schulabschluss in Bayern

Überarbeitet und aktualisiert August 2020

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	DOKUMENTATION der Qualifikation	FUNDSTELLE
1. Realschule		Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch bzw. Ersatzfremdsprache, Mathematik sowie Physik bzw. Rechnungswesen bzw. Französisch bzw. das entsprechende Profulfach mündlich: Englisch (Speaking-Test) Französisch in WPFPG IIIa	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§§ 33-45 RSO §16 Abs. 3 Art. 54 BayEUG Art. 25 BayEUG Art. 8 BayEUG
2. Externenprüfung an der Realschule	Anmeldung bis 1. Februar beim Ministerialbeauftragten bzw. bei einer vom Ministerialbeauftragten bestimmten Realschule; über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich. – Bewerber befindet sich mind. in Jgst. 10. – Bewerber dürfen an der von ihnen besuchten Schule keinen mittleren Schulabschluss erwerben können	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch bzw. Ersatzfremdsprache, Mathematik sowie Physik bzw. Rechnungswesen bzw. Französisch bzw. das entsprechende Profulfach mündlich: Geschichte, je nach Wahlpflichtfächergruppe Chemie (I) oder Physik bzw. Chemie (II und III) und ein Fach aus der Religionslehre bzw. Ethik oder Biologie oder Sozialkunde und in einem bereits schriftlich geprüften Fach außer in den Fremdsprachen	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§§ 46-50 RSO § 16 Abs. 3 Art. 25 BayEUG
3. Abendrealschule (Ex-ternenprüfung nicht möglich!)	Aufnahmebedingungen: – mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. -tätigkeit – Mindestalter 17, Höchstalter 45 Jahre – Erfolgreicher Mittelschulabschluss oder erfüllte Vollzeitschulpflicht – man bleibt berufstätig und Ausübung einer berufl. Tätigkeit während des Schulbesuchs (auch Führung eines Familienhaushalts) – bestandene Probezeit.	Abschlussprüfung nach i.d.R. dreijährigem Abendunterricht schriftlich: Deutsch, Englisch, Mathematik sowie das entsprechende Profulfach	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Realschule	§ 9 RSO §§ 33-45 RSO Art. 25 BayEUG Art. 10 BayEUG
4. Wirtschaftsschule	vierjährige Form: Jahrgangsstufen 7 bis 10 dreijährige Form: Jahrgangsstufen 8 bis 10 zweijährige Form: Jahrgangsstufen 10 und 11 – für Schüler der Jgst. 9 der Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule, der Realschule oder Gymnasium mit Vorrückungserlaubnis (ohne Vorrückungserlaubnis nur, wenn D und E mindestens je 4) – für Mittelschulabsolventen mit Quali – erfolgreicher Abschluss der Mittelschule und bestehen einer Probezeit Keine Aufnahmeprüfung möglich; kein Eintritt in Jgst. 11.	Abschlussprüfung in den Fächern: Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle sowie Mathematik oder Übungsunternehmen (schriftlicher und praktischer Teil)	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule	§§ 27-45 WSO § 31 WSO Art. 25 BayEUG Art. 14 BayEUG

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	DOKUMENTATION der Qualifikation	FUNDSTELLE
5. Externenprüfung an der Wirtschaftsschule	Anmeldung bis 1. Februar bei der entsprechenden WS; über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Englisch, Betriebswirtschaft sowie betriebswirtschaftl. Steuerung und Kontrolle, Mathematik oder Übungsunternehmen mündlich: Englisch, Wirtschaftsgeografie, ein weiteres Pflichtfach der Jgst. 10	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Wirtschaftsschule	§§ 40-44 WSO § 31 WSO Art. 25 BayEUG
6. M-Zug der Mittelschule	Aufnahme aus der Regelklasse der Mittelschule in die – M 7 bei $\bar{\varnothing}$ 2,66 aus D, M, E im ZZ oder JZ oder Aufnahmeprüfung – M 8 oder M 9 $\bar{\varnothing}$ 2,33 aus D, M, E im ZZ oder JZ oder Aufnahmeprüfung – M 10 bei Quali und $\bar{\varnothing}$ 2,33 aus D, M, E oder Aufnahmeprüfung.	Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Mathematik, Englisch mündlich: Deutsch, Englisch Projektprüfung: schriftlich, mündlich und praktisch im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie jeweiliges besuchtes berufsorientierendes Wahlpflichtfach	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule	§ 7 MSO § 23 MSO §§ 29 - 33 MSO Art. 7a BayEUG Art. 25 BayEUG
7. Externenprüfung „Teilnahme anderer Bewerber“ am M-Zug der Mittelschule	Anmeldung bis 1. Februar an der Mittelschule mit M-Zug, in deren Einzugsbereich der Bewerber lebt Bewerber dürfen an der von ihnen besuchten Schule keinen mittleren Schulabschluss erwerben können	Abschlussprüfung Deutsch (schriftl., mdl.), Mathematik, Englisch (schriftl., mdl.), Geschichte / Sozialkunde / Erdkunde, Physik / Chemie / Biologie sowie Projektprüfung (vgl. oben)	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule	§ 33 MSO Art. 25 BayEUG
8. Vorbereitungsklasse	Aufnahme aus d. Regelklasse 9 bei $\bar{\varnothing}$ im Quali von 2,5. Falls $\bar{\varnothing}$ 2,5 nicht erreicht, entscheidet Schulleiter in Abstimmung mit Schulamts über Ausnahme. Kann Vorbereitungsklasse aus organisatorischen Gründen nicht besucht werden ist auch eine Aufnahme in M 9 möglich.	Wie M-Zug: Abschlussprüfung schriftlich: Deutsch, Mathematik, Englisch mündlich: Deutsch, Englisch Projektprüfung: schriftlich, mündlich und praktisch im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie jeweiliges besuchtes berufsorientierendes Wahlpflichtfach	eigenes Zeugnis über den mittleren Schulabschluss der Mittelschule	§ 7 MSO Abs.5 § 23 MSO §§ 29 - 33 MSO Art. 7a BayEUG Art. 25 BayEUG
9. Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss „Quabi“	Ausstellung des Zeugnisses auf Antrag durch die Mittelschule, an der der „Quali“ abgelegt wurde.	Zuerkennung des „Quabi“ (ab 1. August 2012): – Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit durchschnittlichen Leistungen ( $\bar{\varnothing}$ 3,0 und besser) – „Quali“ – Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“ – im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS – im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gy (Englisch 1. Fremdsprache) – im Abschlusszeugnis der BS mit Englisch als Wahl- oder Pflichtfach – im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss und den Quabi	eigenes Zeugnis, wird auf Antrag ausgestellt von der Mittelschule, die den „Quali“ abgenommen hat.	§ 34 MSO Art. 7a Abs. 5 BayEUG Art. 25 BayEUG

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	DOKUMENTATION der Qualifikation	FUNDSTELLE
10. Berufsschule	Die Berufsschule verleiht bei durchschnittlichen Leistungen im Berufsschulabschluss (Ø 3,0 und besser) den mittleren Schulabschluss. Ein Antrag ist nicht erforderlich.	Zuerkennung bei (ab 1. August 2010): <ul style="list-style-type: none"> <li>– erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung</li> <li>– Berufsschulabschluss mit einem Durchschnitt von mindestens 3,0</li> <li>– Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“</li> <li>– im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS</li> <li>– im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gy (Englisch 1. Fremdsprache)</li> <li>– im Abschlusszeugnis der BS mit Englisch als Wahl- oder Pflichtfach</li> <li>– im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss</li> </ul>	Eintragung des mittleren Schulabschlusses in das Abschlusszeugnis der Berufsschule	Art. 11 Abs. 2 BayEUG Art. 25 BayEUG § 18 BSO
11. Berufsfachschule	Berufsfachschulen, die mindestens zweijährig sind und zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung führen, verleihen bei durchschnittlichen Leistungen (Ø 3,0 und besser) den mittleren Schulabschluss. Ein Antrag ist nicht erforderlich.	Zuerkennung bei (ab 1. August 2011): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Berufsfachschulabschluss mit dem Durchschnitt von mindestens 3,0</li> <li>– Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau eines aufsteigenden fünfjährigen Unterrichts mit der Note „ausreichend“</li> <li>– im Abschlusszeugnis oder im Quali-Zeugnis der MS</li> <li>– im Jahreszeugnis der 9. oder 10. Jgst. der RS, WS oder des Gy (Englisch 1. Fremdsprache)</li> <li>– im Zeugnis der Mittelschule über den Nachweis von Englischkenntnissen für den beruflichen mittleren Schulabschluss und den Quabi</li> </ul>	Eintragung des mittleren Schulabschlusses in das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule	Art. 25 BayEUG Art. 13 BayEUG § 34 MSO jeweilige BFSO
12. Vorklasse der BOS (Nicht an VIBOS!)	Aufnahmevoraussetzungen: erfolgreiche Berufsausbildung und bestandene Eignungsprüfung	Der erfolgreiche Abschluss der Vorklasse nach einem Jahr Vollzeitunterricht vermittelt den mittleren Schulabschluss, wenn das Zeugnis in allen Fächern keine schlechtere Note als 4 bzw. nur einmal die Note 5 und dafür einmal die Note 2 oder zweimal die Note 3 aufweist. Einmaliges Wiederholen der Vorklasse aus wichtigem Grund möglich.	Jahreszeugnis der Vorklasse	§ 4 Abs. 5 FOBOSO Art. 25 BayEUG Art. 16 (5) BayEUG
13. „Integrations-Vorklasse“ FOS/BOS	Für Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht länger als 48 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt erstmals in dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz begründet haben, in dem Deutsch Amtssprache ist, können eigene Vorklassen gebildet werden.	Der erfolgreiche Abschluss der Vorklasse nach einem Jahr Vollzeitunterricht vermittelt den mittleren Schulabschluss, wenn das Zeugnis in allen Fächern keine schlechtere Note als 4 bzw. nur einmal die Note 5 und dafür einmal die Note 2 oder zweimal die Note 3 aufweist. Einmaliges Wiederholen der Vorklasse aus wichtigem Grund möglich	Jahreszeugnis der Vorklasse	§ 4 Abs. 4 FOBOSO Art. 25 BayEUG Art. 16 (5) BayEUG

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	DOKUMENTATION der Qualifikation	FUNDSTELLE
14. Gymnasium Jgst. 10	Bei Übertritt in die FOS oder nach erfolgreicher Berufsausbildung in die BOS ist in diesem Fall kein Notenschnitt erforderlich.	Die Vorrückungserlaubnis in die 11. Jgst. schließt den mittleren Schulabschluss ein.	Vermerk der Oberstufenreife im Jahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe	Art. 25 BayEUG
15. Besondere Prüfung für Schüler der 10. Jgst. des Gymnasiums	Schüler der 10. Klasse des Gymnasiums mit den Noten 2 x 5 oder 1 x 6 in Vorrückungsfächern können nur direkt im Anschluss an die 10. Jgst. diese Prüfung ablegen. Erworbene Berechtigung bleibt aber nach erfolglosem Wiederholen der 10. Jgst. bestehen. Wiederholen der Prüfung ist einmal möglich, wenn die Jahrgangsstufe 10 erfolglos wiederholt wurde und die o.g. Berechtigungen erneut vorliegen.	Prüfung schriftlich: Deutsch, Mathematik sowie erste oder zweite Fremdsprache (auf dem Niveau der ersten Fremdsprache) Bestanden bei mindestens 3 x 4 oder 1 x 5 <u>und</u> dafür 1 x 3. Antragsfrist: spätestens 1 Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses	Bescheinigung über bestandene Besondere Prüfung in Verbindung mit dem Jahreszeugnis der 10. Jgst.	§ 67 GSO Art. 25 BayEUG KMBek v. 30.04.07
16. Bestandene Probezeit in Jgst.11 des Gymnasiums nach Vorrücken auf Probe			Bestätigung der bestandenen Probezeit in Verbindung mit Jahreszeugnis der 10. Jahrgangsstufe	§ 31 GSO KMBek v. 30.04.07
17. Bestandene Probezeit in Jgst. 11 des Gymnasiums nach bestandener Aufnahmeprüfung			Bestätigung der bestandenen Probezeit in Verbindung mit Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/1	§§ 5-6 GSO KMBek v. 30.04.07
18. Abendgymnasium	Aufnahmebedingungen: – Mindestalter 18 Jahre – Mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. -tätigkeit – Mittlerer Schulabschluss oder erfolgreiches Durchlaufen des Vorkurses oder Aufnahmeprüfung – Bestehen einer Probezeit – berufliche Tätigkeit während des Schulbesuchs (auch Führung eines Familienhaushalts)	Zuerkennung: - Bestätigung über die bestandene Besondere Prüfung (unter den Voraussetzungen des § 67 GSO) in Verbindung mit - Zeugnis der Jahrgangsstufe I des Abendgymnasiums		§ 9 GSO § 67 Abs. 8 GSO Art. 10 BayEUG
19. Abendgymnasium	Aufnahmebedingungen: vgl. oben	Zuerkennung: Wenn in allen Pflichtfächern jeweils mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erzielt wurden.	Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt III/2	KMBek v. 30.04.07
20. Meisterprüfung	Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung, Förderung durch Meister-Bafög möglich	keine einheitliche Regelung zum Erwerb der Meisterprüfung		BBiG HandWO KMBek v. 30.04.07
21. Staatliche Technikerprüfung	Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung, Förderung durch Meister-Bafög möglich	Prüfung schriftlich und praktisch schriftlich: vier aus der Stundentafel ausgewählte Fächer		§§ 4-7 FSO §§ 26-38 FSO
22. Zeugnis der Fachschulreife einer zweijährigen bayerischen Fachschule	Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung	Die Fachschulreife wird Schülern zuerkannt, die die Vorrückungserlaubnis in das zweite, bei Teilzeitunterricht in das dritte Schuljahr erhalten haben.	Vermerk im Jahreszeugnis	§§ 4-7 FSO § 22 Abs. 5 FSO KMBek v. 30.04.07
23. Staatliche Abschlussprüfung einer bayerischen Fachschule	Aufnahmebedingung: abgeschlossene Berufsausbildung	Abschlussprüfung an einer mindestens einjährigen bayerischen Fachschule		§§ 4-7 FSO KMBek v. 30.04.07

SCHULART	BEMERKUNG	ABSCHLUSSPRÜFUNG bzw. Anerkennung als dem mittleren Schulabschluss gleichgestellte Qualifikation	DOKUMENTATION der Qualifikation	FUNDSTELLE
24. Prüfung der IHK bzw. HWK	Die bestandene Fortbildungsprüfung der IHK bzw. HWK verleiht dieselben schulrechtlichen Berechtigungen wie der qualifizierte berufliche Bildungsabschluss	Anerkennung durch Zeugnisse über Fortbildungsprüfungen zum <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebswirt des Handwerk</li> <li>– geprüften Bilanzbuchhalter</li> <li>– Fachkaufmann aller Richtungen</li> <li>– Fachwirt aller Richtungen</li> <li>– geprüften Handelsassistent</li> <li>– Sparkassenbetriebswirt</li> <li>– geprüften Wirtschaftsassistent</li> <li>– Verkaufsleiter im Nahrungsmittelhandwerk</li> <li>– geprüften Wirtschaftsinformatiker</li> </ul>		§§ 53-57 BBiG § 42 und 42 a HandWO KMBek v. 30.04.07
25. Prüfung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Zeugnis der Landesanstalt für Landwirtschaft, der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau oder eines Fortbildungszentrums für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über eine erfolgreich abgelegte Fortbildung	Anerkennung durch Zeugnisse über Fortbildungsprüfungen zum <ul style="list-style-type: none"> <li>– Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin</li> <li>– Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Rechnungswesen</li> <li>– Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Besamungswesen</li> <li>– Geprüften Fachagrarwirt/Geprüften Fachagrarwirtin Baumpflegerie und Baumsanierung</li> <li>– Fachwirt/Fachwirtin Head-Greenkeeper</li> <li>– Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Leistungs- und Qualitätsprüfungen in der Tierproduktion</li> <li>– Fachagrarwirt/Fachagrarwirtin Erneuerbare Energien – Biomasse</li> </ul>		§§ 53-57 BBiG KMBek v. 30.04.07
26. Kolleg Vorkurs	Aufnahmebedingung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mindestalter 17 Jahre</li> <li>– Mindestens zweijährige Berufsausbildung bzw. -tätigkeit</li> <li>– Bestehen einer Probezeit</li> </ul>	Anerkennung durch Jahreszeugnis des Vorkurses		KMBek v. 30.04.07 Art. 10 BayEUG
27. Telekolleg		verpflichtende Teilnahme am Vorkurs sowie erfolgreiche Teilnahme an den ersten Feststellungsprüfungen im ersten Trimester in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Und: Abgeschlossene oder bis zum Ende des Lehrgangs abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung.		KMBek v. 30.04.07

Weitere Möglichkeiten: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. April 2007  
Az.: V.2-S 6520-5.11 738 (letzte Änderung am 1. Oktober 2018)